

Statuten: COLORECTUM – Patientennetz Darmkrebs

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «COLORECTUM – Patientennetz Darmkrebs» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

Art.2

¹ Der Vereinszweck besteht darin, Darmkrebsbetroffene und Angehörige in der Schweiz im Sinne einer Patientenorganisation zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermöglichung und Durchführung folgender Aktivitäten:

- Organisation und Durchführung von Anlässen für Darmkrebsbetroffene und Angehörige in der Schweiz.
- Aus- und Weiterbildung im Sinne von «Patient-Empowerment» und «Patient-Education».
- Erarbeiten von Fachinformation rund um Darmkrebs.
- Betreuung der deutschsprachigen Untergruppe «The Darmstadt Crew» innerhalb der Online-Plattform COLONTOWN.

² Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt «COLORECTUM – Patientennetz Darmkrebs» folgende Prinzipien:

- Sämtliche Informationen basieren auf der evidenzbasierten Medizin.
- Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern im Bereich Krebsversorgung in der Schweiz wird angestrebt, insbesondere mit:
 - ◆ zertifizierten Darmkrebszentren in der Schweiz
 - ◆ regionalen Krebsligen in der Schweiz

Art.3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal. Die Vereinsadresse des Vereins «COLORECTUM – Patientennetz Darmkrebs» ist am Wohnsitz des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

² Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen und Beiräte einsetzen und Partnerschaften eingehen.

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben, ein hohes Eigenengagement zeigen und diese mit den gleichen Prinzipien (gemäss Art. 2) umsetzen möchten.

³ Es sind folgende Arten einer Mitgliedschaft möglich:

- a) Einzelmitgliedschaft
Einzelmitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag von CHF 30.- finanziell.
- b) Gönner
Gönner unterstützen den Verein mit einem Betrag ihrer Wahl finanziell.
- c) Aktive Mitarbeit im Verein
Vereinsmitglieder, die sich aktiv für den Verein engagieren, sind vom Jahresbeitrag befreit. Dies gilt ebenso für Vorstandsmitglieder.

⁴ Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Generalversammlung (GV)

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Art. 8

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Genehmigung des Budgets

Art. 9

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- Auf Beschluss der GV
- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.

³ Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² Ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm/ihr bezeichnete Person erstellt ein Beschlussfassungsprotokoll.

Art. 11

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Personen getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes den Stichentscheid.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der GV abzulegen.

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin/des Kassiers und weiteren Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

³ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Der Vorstand regelt die Unterschriftberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisorinnen und Revisoren werden durch den Vorstand jedes Jahr neu festgelegt. Eine Wiederwahl der Revisorinnen und Revisoren ist möglich.

Auflösung

Art. 15

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung über.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. März 2021 in 4410 Liestal / BL angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin/der Präsident:

Miriam Döbeli

.....

Die Aktuarin/der Aktuar:

Denise Döbeli

.....